

Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten*innen

Abkürzungsverzeichnis

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
AE	Aufenthaltserlaubnis
AsA	Assistierte Ausbildung
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Ausl.	Ausland
AVwV - AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
EQ	Einstiegsqualifizierung
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildungen
FÖJ	Freiwilliges öffentliches Jahr
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz EU
GA	Geschäftsanweisung
GG	Grundgesetz
Inl.	Inland
MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
NE	Niederlassungserlaubnis
VB	Vermittlungsbudget

Aufenthaltsstatus ¹	Anmerkung (ggf. Nebenbestimmungen)	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung ²	Sozialleistungen ³	zuständig	Mögliche Förderung SGB II ⁴ und III ⁵	Sprachkurse ⁶
Asylbewerber/in mit Aufenthaltsgestattung § 55 AsylG Zur Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt gestattet	Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“	Voraufenthalt unter 3 Monate : noch kein Arbeitsmarktzugang bei Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen bei Voraufenthalt unter 9 Monaten : noch kein Arbeitsmarktzugang	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	unter 3 Monate⁷ für alle Asylbewerber/innen <ul style="list-style-type: none"> Beratung §§ 29ff. unter 3 Monate, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea und Somalia <ul style="list-style-type: none"> Vermittlung in künftige Arbeit und Ausbildung § 35 ff Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungen und Anerkennung von Zeugnissen etc.) § 44 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) § 45 	Zulassung zum Integrationskurs möglich, z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea und Somalia Berufsbezogene Deutschsprachförderung: mög-

¹ Wenn die BA der Erteilung eines Aufenthaltstitels zustimmen muss, prüft sie die Beschäftigungsbedingungen (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) und das Vorliegen von Versagungsgründen (§ 40 AufenthG), wie vor allem Leiharbeit, sowie weitere Voraussetzungen (für Fachkräfte gilt § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 4 AufenthG, ansonsten § 39 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Eine Vorrangprüfung durch die BA erfolgt nur noch zum Teil bei Personen, die keine Fachkräfte sind (§ 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). In der Tabelle wird darauf hingewiesen, wenn eine Vorrangprüfung erforderlich ist.

² Besteht ein Zugang zum Arbeitsmarkt erst nach einer bestimmten Wartefrist, kommt es in der Regel darauf an, wie lange der bisherige Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einem Anknüpfungsnachweis, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel war. Wenn die Zustimmung der BA für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungserlaubnis grundsätzlich erforderlich ist, gilt das nur für einen bestimmten Zeitraum: z.B. bei Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU nach 2 Jahren Vorbeschäftigung oder 3 Jahren Voraufenthalt ist keine Zustimmung mehr notwendig (§ 9 BeschV). Wenn in dieser Spalte bei Drittstaatsangehörigen „Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt“ steht, bedeutet dies, dass jede unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG; § 7 Abs. 1 SGB IV) und jede selbständige Erwerbstätigkeit gestattet ist. Die Ausländerbehörde trägt als Nebenbestimmung in das Aufenthaltspapier „Erwerbstätigkeit gestattet“ o.ä. ein.

³ Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II besteht ein Ausschluss von Leistungen nach SGB II ggf. während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt etc. Besteht kein Zugang zu Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II, müssen Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII durch das Sozialamt erbracht werden. Bei vielen Aufenthaltstiteln ist die Unabhängigkeit von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung Erteilungsvoraussetzung. Daher kann der Leistungsbezug eine nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels zur Folge haben.

Voraussetzung für Leistungen nach SGB II (und auch nach SGB III) ist ein **gewöhnlicher Aufenthalt** in Deutschland. Ein gewöhnlicher, d.h. nicht nur vorübergehender Aufenthalt ist anzunehmen, wenn er „zukunfts offen“ ist. Etwa bei kurzfristigen Arbeitsaufenthalten liegt wegen des Aufenthaltszwecks im Regelfall kein zukunfts offener Aufenthalt vor. Daher muss in diesen Fällen im Einzelfall geprüft werden, ob etwa die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck in Betracht kommt (vgl. § 39 AufenthV) und daher die gegenwärtige individuelle aufenthaltsrechtliche Situation einem zukunfts offenen Aufenthalt nicht entgegensteht.

⁴ Der Zugang besteht, soweit kein genereller Ausschluss von Leistungen nach SGB II vorliegt.

⁵ Bei bestehendem Arbeitsmarktzugang steht der Betreffende den Vermittlungsbemühungen der BA zu Verfügung (§ 138 Abs. 5 SGB III; BA, FW zu § 138 SGB III, 138. 5.1.4 (6)); Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II liegt ebenfalls vor. Daher ist eine Arbeitslosmeldung möglich und es besteht grundsätzlich – unter den gleichen Voraussetzungen wie für Inländer/innen – Zugang zu allen Leistungen des SGB III zur Förderung einer Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme. Ausschlüsse müssen jetzt ausdrücklich im SGB III geregelt sein. Sie bestehen beim Zugang von Asylbewerber/innen und Geduldeten zu einigen Leistungen zur Ausbildungsförderung und beim Zugang zur außerbetrieblichen Berufsausbildung. Die Leistungen zur Arbeitsmarktintegration nach SGB III sind in der Regel Ermessensleistung; auf Beratung und Vermittlung besteht ein Anspruch. Vorgaben zur Ermessensausübung insbesondere in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind nicht berücksichtigt.

⁶ Bei manchen Aufenthaltstiteln ist ein bestimmter Grad an deutschen Sprachkenntnissen Erteilungsvoraussetzung; daher kann der Besuch eines Integrationskurses, bei dem maximal das Sprachniveau B1 erworben werden kann, nicht erforderlich sein. Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist, dass die Ausländer/innen eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur (AVwV AufenthG 44.4, § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG); für die Zulassung von Asylbewerber/innen und Geduldeten vgl. § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG.

⁷ Bzw. wenn wegen des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat kein Arbeitsmarktzugang besteht (§§ 61; 47 AsylG).

	<p>Nebenbestimmung: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“</p> <p>Nebenbestimmung: „Beschäftigung gestattet“ möglich</p>	<p>Zwischen 4. und 48. Monat, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde oder • 9 Monate seit der Asylantragstellung vergangen sind und • keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat, wenn der Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt wurde. <p>Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA: Beschäftigungsbedingungsprüfung durch Operativen Service. Die Vorrangprüfung wurde abgeschafft, Leiharbeit ist uneingeschränkt möglich.</p> <p>Zustimmung entfällt insbesondere bei (§ 32 Abs. 4 und 2 BeschV); sog. zustimmungsfreie Beschäftigung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung • Praktikum zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme von maximal 3 Monaten • Praktikum begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium von maximal 3 Monaten • Vorgeschriebenem Praktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium • FSJ, FÖJ, BFD • Beschäftigung im Familienbetrieb bei gleichem Haushalt • Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III <p>Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde eine selbständige Tätigkeit gestatten</p> <p>ab 49. Monat ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH, Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde eine selbständige Tätigkeit gestatten</p>		<p>ab 4. Monat bei Arbeitsmarktzugang Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung §§ 29ff. • Vermittlung §§ 35ff. • Vermittlung von beruflichen Weiterbildungen (FbW) §§ 81 ff. • Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungen und Anerkennung von Zeugnissen etc.) (VB) § 44 • Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) § 45 • Berufsorientierung § 48 • Eingliederungszuschüsse §§ 88 ff. • EQ § 54a • Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff • Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) § 450 SGB III • Begleitende Phase der Assistierte Ausbildung (ASA) § 75 SGB III <p>mit folgenden Ausnahmen bei der Ausbildungsförderung:</p> <p>BvB (§ 52 Abs. 2 SGB III) und Vorphase der Assistierte Ausbildung (ASA) (§ 75a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB III)</p> <p>wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Einreise bis 31.07.2019: nach 3 Monaten Voraufenthalt • sonst: nach 15 Monaten Voraufenthalt <p>BaE (§ 76 Abs. 6 SGB III) – Kein Zugang</p> <p>BaB (§ 60 Abs. 3 SGB III) – Kein Zugang Aber Leistungen nach § 3 AsylbLG in den ersten 18 Monaten. Danach besteht trotz förderfähiger Ausbildung Zugang zu Leistungen nach § 2 AsylbLG analog SGB XII.</p> <p>Achtung Übergangsregelung: Asylbewerber/innen, die bis Ende 2019 mit der Ausbildung begonnen und bis dann Berufsaus-</p>	<p>lich, z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea und Somalia</p> <p>Zulassung zum Integrationskurs möglich, z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea und Somalia</p> <p>Bei Einreise bis 31.07.2019 und keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat bei - Arbeitsmarktnähe⁸ oder - Erziehung von Kindern unter 3 Jahren</p> <p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG: Zugang wie zum Integrationskurs</p>
--	--	--	--	---	--

⁸ Besteht bei Arbeitslosmeldung oder Ausbildungs- oder Arbeitssuchendmeldung oder bei Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung oder bei Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder an der Vorphase der Assistierte Ausbildung.

					bildungsbeihilfe beantragt haben, haben Zugang nach 15 Monaten Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. (z.Z. bei Personen aus Syrien, Eritrea und Somalia sowie bei individueller guter Bleibeperspektive, die auch aus aufenthaltsrechtlichen Gründen vorliegen kann)	
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) § 63a AsylG	Ausstellung nach Asylgesuch bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung	Wie bei Aufenthaltsgestattung	AsylbLG	BA	Zugang wie bei Aufenthaltsgestattung	Zugang wie bei Aufenthaltsgestattung

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	Zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Duldung § 60a Abs. 2 AufenthG	<p>Eine Duldung wird erteilt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Eine sog. Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn insbesondere dringende humanitäre oder persönliche Interessen dies erfordern</p> <p>Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“</p> <p>Nebenbestimmung: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“</p>	<p>Unter 3 Monaten Voraufenthalt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> kein Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht. Dieses besteht vor allem dann, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat⁹ kommen und ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde. Ausnahmen vom Arbeitsverbot bei Rücknahme oder Verzicht auf einen Asylantrag sind u.a. bei unbegleiteten Minderjährigen möglich. <p>Zugang nur zu sog. zustimmungsfreier Beschäftigung, insbesondere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> Berufsausbildung Praktikum zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme von maximal 3 Monaten Praktikum begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium von maximal 3 Monaten Vorgeschriebenem Praktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium FSJ, FÖJ, BFD Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III <p>Zwischen 4. und 48. Monat wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde oder seit 6 Monaten eine Duldung nach § 60a AufenthG vorliegt und kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht. Dieses besteht vor allem dann, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen und ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde. Ausnahmen vom Arbeitsverbot bei Rücknahme oder Verzicht auf einen Asylantrag sind u.a. bei unbegleiteten Minderjährigen möglich. 	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	<p>unter 3 Monate für alle Geduldeten</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung §§ 29ff <p>unter 3 Monate, wenn kein Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen und kein Arbeitsverbot besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung §§ 29ff Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung, <p>Ab 4. Monat bei Arbeitsmarktzugang Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung §§ 25ff. Vermittlung §§ 35ff FbW §§ 88ff VB § 44 MABE § 45 Berufsorientierung § 48 EGZ §§ 88 ff EQ § 54a Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen §§ 112 ff 	<p>Zulassung zum Integrationskurs möglich bei Ermessensduldung</p> <p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung möglich - bei Ermessensduldung - nach 6 Monaten Voraufenthalt mit einer Duldung bei Arbeitsmarktnähe (vgl. Fn. 7, § 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV)</p>

⁹ Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal, Ghana, Albanien, Kosovo, und Montenegro (Anlage II zu § 29a AsylG). Asylbewerber/innen aus diesen Ländern dürfen während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen nie arbeiten (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG).

	<p>Nebenbestimmung: „Beschäftigung gestattet“ möglich</p>	<p>Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA Beschäftigungsbedingungsprüfung durch Operativen Service. Die Vorrangprüfung wurde abgeschafft, Leiharbeit ist uneingeschränkt möglich Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde eine selbständige Tätigkeit gestatten</p> <p>Ab 49. Monat ohne Zustimmung der BA– wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht.</p> <p>Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde eine selbständige Tätigkeit gestatten</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) § 450 SGB III • Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (ASA) § 75 SGB III <p>mit folgenden Ausnahmen bei der Ausbildungsförderung: BvB (§ 52 Abs. 2 SGB III) wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und - bei Einreise bis 31.07.2019: nach 3 Monaten Duldung - sonst: nach 9 Monaten Duldung</p> <p>Vorphase der Assistierten Ausbildung (ASA) (§ 75a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB III) wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und - bei Einreise bis 31.07.2019: nach 3 Monaten Voraufenthalt, - sonst: nach 15 Monaten Voraufenthalt</p> <p>BaE (§ 76 Abs. 6 SGB III) Kein Zugang</p> <p>BaB (§ 60 Abs. 3 SGB III) nach 15 Mo. Voraufenthalt</p>	
--	---	--	--	--	--

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität § 60b AufenthG	Wird erteilt, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist - wegen falscher Angaben etc. oder - weil zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vorgenommen werden.	Erwerbstätigkeit nicht gestattet	AsylbLG	Sozialamt	Nur Beratung	Kein Zugang
Ausbildungsduldung § 60c AufenthG	Wird erteilt bei a) einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung oder b) einer Assistenten- oder Helferausbildung, - wenn sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt und - die Auszubildenden die Berufsausbildung fortsetzen wollen und wenn die weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, u.a. kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.	Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH nach Zustimmung der BA. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde eine selbständige Tätigkeit gestatten	AsylbLG	Sozialamt	Wie bei einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG	Zulassung zum Integrationskurs möglich Berufsbezogene Deutschsprachförderung möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60d	Wird bei Einreise bis 01.08.2018 in der Regel für 30 Monate erteilen, bei - sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung seit mindestens 18 Monaten mit regelmäßiger Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche (bei Alleinerziehenden: 20 Stunden) - Lebensunterhaltssicherung durch die Beschäftigung und - Vorliegen der weiteren Erteilungsvoraussetzungen.	Beschäftigungserlaubnis für die ausgeübte Beschäftigung liegt vor Sonstige Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH ggf. nach Zustimmung der BA Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde eine selbständige Tätigkeit gestatten	AsylbLG	Sozialamt	Wie bei einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG	Zulassung zum Integrationskurs möglich Berufsbezogene Deutschsprachförderung möglich
Freizügigkeit für Unionsbürger/innen: Arbeitnehmer/innen, Arbeitssuchende, Selbständige etc. § 2 FreizügG/EU		Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II Bei Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB Überbrückungsleistungen nach SGB XII. Nach 5 Jahren immer SGB II	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II, wenn kein Leistungsausschluss besteht Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgenden Ausnahmen bei der Ausbildungsförderung: keinen Zugang zu BaE haben <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssuchende • EU-Bürger*innen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der EU-Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (wegen des Schulbesuchs oder der Ausbildung) • ggf. EU-Bürger*innen in den ersten 3 Monaten 	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Freizügigkeit für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/innen § 3 FreizügG/EU	Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU)	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II bei Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II: Überbrückungsleistungen nach SGB XII. Nach 5 Jahren immer SGB II	JC Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II, wenn kein Leistungsausschluss besteht Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgenden Ausnahmen bei der Ausbildungsförderung: keinen Zugang zu BaE haben <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsuchende EU-Bürger*innen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der EU-Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (wegen des Schulbesuchs oder der Ausbildung) ggf. EU-Bürger*innen in den ersten 3 Monaten 	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Freizügigkeit für nicht erwerbstätige Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen § 4 FreizügG/EU	Bei Sozialleistungsbezug Feststellung liegen die materiellen Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nicht mehr vor	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	-	-	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgenden Ausnahmen bei der Ausbildungsförderung: kein Zugang zu BaE besteht in den ersten 3 Monaten	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt § 4a FreizügG/EU	Ausstellung einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht bzw. einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU)	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Freizügigkeit nach EWR-Vertrag Lichtenstein, Norwegen, Island	Geltung der gleichen Regeln wie bei Unionsbürger/innen (§ 12 FreizügG/EU)	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgenden Ausnahmen bei BaE Zugang wie für Unionsbürger*innen (§ 76 Abs. 6 SGB III) siehe oben	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung

						zum Integrationskurs möglich
Freizügigkeit nach Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EG	Geltung ähnlicher Regeln wie bei Unionsbürger/innen (§ 28; 56 Abs. 2 AufenthV) Ausstellung einer „Aufenthaltserteilung-Schweiz“	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgenden Ausnahmen bei BaE Zugang wie für Unionsbürger/innen (§ 76 Abs. 6 SGB III) siehe oben	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltserteilung § 4 Abs. 2 AufenthG (deklaratorischer Aufenthaltstitel)	Aufenthaltserteilung für türkische Staatsbürger/innen nach dem <u>Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei</u>	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Visum § 6 Abs. 1 AufenthG	Visum Touristen, Typ- A – C	Schengen-Visa berechtigen nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, es sei denn, sie wurden zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (§ 6 Abs. 2a AufenthG) Die Ausländerbehörde kann - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB XII	Sozialamt	Kein Zugang	Kein Zugang
Visum nach § 6 Abs. 3 AufenthG	National Typ- D	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Erwerbstätigkeit bei dem später zu erteilenden Aufenthaltstitel (AVwV - AufenthG 6.4.5)	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Leistungen bei dem später zu erteilenden Aufenthaltstitel SGB II SGB XII	JC Sozialamt	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Leistungen bei dem später zu erteilenden Aufenthaltstitel	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Deutschkursen bei dem später zu erteilenden Aufenthaltstitel

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	AE in Sonderfällen	Die Ausländerbehörde kann - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU § 9a AufenthG	nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Inland	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 16a Abs. 1 AufenthG Erteilung setzt i.d.R. die Zustimmung der BA voraus (mit Vorrangprüfung, § 8 Abs. 1 BeschV)	Betriebliche Aus- und Weiterbildung	Beschäftigung im Rahmen der jeweiligen betrieblichen Aus- oder Weiterbildung erlaubt Wenn es sich um eine qualifizierte Ausbildung (§ 2 Abs. 12b AufenthG) handelt: Beschäftigung neben der Ausbildung 10 Stunden in der Woche gestattet. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16a Abs. 2 AufenthG	Schulische Ausbildung	Wenn es sich um eine qualifizierte Ausbildung (§ 2 Abs. 12b AufenthG) handelt: Beschäftigung neben der Ausbildung 10 Stunden in der Woche gestattet. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II (bei dem Grunde nach förderfähiger Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16b Abs. 1 AufenthG	Vollzeitstudium (auch studienvorbereitende Maßnahmen)	120 ganze Tage/ 240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene bzw. erforderliche Praktika in bestimmtem Umfang (§ 30 Nr. 2 BeschV) erlaubt. Ausnahme: Beschäftigung bei studienvorbereitenden Maßnahmen:	SGB II, (bei dem Grunde nach för-	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungs-	Berufsbezogene Deutschsprachförde-

	und Pflichtpraktikum zum Studium) bei Zulassung	im ersten Jahr nur während der Ferien erlaubt. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	derfähiger Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)		förderung: Kein Zugang zu BaE	rung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 AufenthG	Bedingte Zulassung zum Vollzeitstudium und Zulassung zum Teilzeitstudium	120 ganze Tage/ 240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene bzw. erforderliche Praktika in bestimmtem Umfang (§ 30 Nr. 2 BeschV) erlaubt. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II, (bei dem Grunde nach förderfähiger Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG	Ohne Zulassung zum Studium: Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs	Beschäftigung während der Ferien erlaubt. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 3 AufenthG	Ohne Zulassung zum Studium: Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums	Beschäftigung nur im Rahmen des Praktikums sowie während der Ferien erlaubt. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16b Abs. 7 AufenthG	Für in einem EU- Mitgliedsstaaten anerkannte international Schutzberechtigte, die einen Studienteil in Deutschland durchführen	120 ganze Tage/ 240 halbe Tage im Jahr + stud. Nebentätigkeiten + vorgeschriebene bzw. erforderliche Praktika in bestimmtem Umfang (§ 30 Nr. 2 BeschV) erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II, (bei dem Grunde nach förderfähiger Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel erlaubt § 16c AufenthG	Mobilität im Rahmen des Studiums für max. 360 Tage für Studienteil in Deutschland; Mitteilung an das BAMF erforderlich	Beschäftigung, die 1/3 der Aufenthaltsdauer nicht übersteigen darf und stud. Nebentätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 16d Abs. 1 AufenthG Bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen setzt die Erteilung i.d.R. die Zustimmung der BA voraus (§ 8 BeschV).	Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	Beschäftigung unabhängig von der Qualifizierungsmaßnahme bis zu zehn Stunden je Woche erlaubt. Zeitlich nicht eingeschränkte Beschäftigung gestattet, wenn - diese im Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen steht und - ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf vorliegt und - die BA zugestimmt hat. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16d Abs. 3 AufenthG Erteilung setzt i.d.R. die Zustimmung der BA voraus (§ 8 BeschV).	Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, nicht reglementierten Beruf, wenn u.a. festgestellt wurde, dass schwerpunktmäßig betriebliche Praxis fehlt	Beschäftigung im anzuerkennenden, nicht reglementierten Beruf erlaubt. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16d Abs. 4 AufenthG Erteilung setzt i.d.R. die Zustimmung der BA voraus (§ 2 BeschV).	Anerkennung im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der BA, etwa bei Berufen im Gesundheits-	Beschäftigung unabhängig von der Qualifizierungsmaßnahme bis zu zehn Stunden je Woche erlaubt. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung

	und Pflegebereich					zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 16d Abs. 5 AufenthG	Zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	Die Ausländerbehörde kann - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben. ¹⁰	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 16e AufenthG (§ 15 Abs. 1 BeschV)	Studienbezogenes Praktikum EU für sechs Monate	Studienbezogenes Praktikum erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben ¹¹	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 16f Abs. 1 AufenthG	Teilnahme an Sprachkursen (nicht zur Studienvorbereitung) Schüleraustausch	Die Ausländerbehörde kann - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben ¹²	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 16f Abs. 2 AufenthG	Schulbesuch, in der Regel ab der 9. Klassenstufe	Die Ausländerbehörde kann - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben ¹³	SGB II (bei dem Grunde nach förderfähiger Ausbildung nur nach §§ 7 Abs. 5; 27 SGB II)	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 17 Abs. 1 AufenthG	Suche nach einem Ausbildungsplatz für eine qualifizierte Berufsausbildung	Die Ausländerbehörde kann - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben ¹⁴	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

¹⁰ Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG (16d.5.2) ist in dem Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ zu vermerken.

¹¹ Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG (16e.1.4) ist der Aufenthaltstitel mit der entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen: „Erwerbstätigkeit nur im Rahmen ... (konkrete Maßnahme einfügen); darüberhinausgehende Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ zu vermerken.

¹² Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG (16f.3.5) ist in dem Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ zu vermerken.

¹³ Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG (16f.3.5) ist in dem Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ zu vermerken.

¹⁴ Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG (17.3.1) ist in dem Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ zu vermerken; die Erteilung der Erlaubnis zu jeder Form der Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung ist ausnahmslos ausgeschlossen.

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 17 Abs. 2 AufenthG	Suche nach einem Studienplatz	Die Ausländerbehörde kann - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben ¹⁵	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 18a AufenthG Erteilung setzt die Zustimmung der BA voraus (§ 39 Abs. 2 AufenthG)	Fachkraft mit Berufsausbildung	Beschäftigung im Rahmen der Tätigkeit als Fachkraft mit Berufsausbildung erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 18b Abs. 1 AufenthG Erteilung setzt die Zustimmung der BA voraus (§ 39 Abs. 2 AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung	Beschäftigung im Rahmen der Tätigkeit als akademische Fachkraft erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Blaue Karte EU §18b Abs. 2 AufenthG Erteilung setzt die Zustimmung der BA voraus bei Engpassberufen und Gehalt unter 4600 € in 2020 (§ 39 Abs. 2 AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung u.a. bei bestimmtem Gehalt - ab 4.600 € in 2020 - bei Engpassberufen ab 3.588 € in 2020	Beschäftigung im Rahmen der Tätigkeit als akademische Fachkraft erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Abs. 1 AufenthG	Nach bestimmter Aufenthaltsdauer als	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutsch-

¹⁵ Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG (17.3.1) ist in dem Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ zu vermerken; die Erteilung der Erlaubnis zu jeder Form der Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde / Auslandsvertretung ist ausnahmslos ausgeschlossen.

	Fachkraft					sprachförder- ung Anspruch auf Integrations- kurs
Niederlassungserlaubnis für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU nach § 18c Abs. 2 AufenthG	Nach bestimmter Aufenthaltsdauer als Inhaber*in einer Blauen Karte EU	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 18c Abs. 3 AufenthG	Wissenschaftler*innen etc.	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthalterlaubnis § 18d AufenthG	AE als Forscher*innen	Beschäftigung für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und Ausübung von – auch selbständigen – Tätigkeiten in der Lehre gestattet. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel § 18e AufenthG	Kurzfr. Mobilität für Forschung bei einem Aufenthalt bis 6 Mo. innerhalb von 12 Mo. Mitteilung an das BAMF erforderlich	Forschungstätigkeit in der aufnehmenden Forschungseinrichtung und Lehre gestattet Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB XII, da in der Regel kein gewöhnlicher Aufenthalt	Sozialamt	Kein Zugang , da in der Regel kein gewöhnlicher Aufenthalt	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthalterlaubnis § 18f AufenthG	AE für mobile Forscher*innen	Beschäftigung für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und Ausübung von – auch selbständigen –	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene

	zwischen 180 Tagen - 1 Jahr	Tätigkeiten in der Lehre gestattet. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben				Deutschsprachförderung
ICT-Karte § 19 AufenthG; Erteilung setzt die Zustimmung der BA voraus (§ 39 Abs. 3 AufenthG; § 10a BeschV)	Für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (Führungskräfte und Spezialisten) bei einem Aufenthalt über 90 Tage, max. 3 Jahre; für Trainees für max. 1 Jahr	Beschäftigung im Rahmen der Tätigkeit als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben ¹⁶	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel erlaubt § 19a AufenthG	Kurzfr. Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer bei einem Aufenthalt bis 90 Tage innerhalb von 180 Tagen Mitteilung an das BAMF erforderlich	Beschäftigung im Rahmen der Tätigkeit als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben. ¹⁷	SGB XII, da in der Regel kein gewöhnlicher Aufenthalt	Sozialamt	Kein Zugang , da in der Regel kein gewöhnlicher Aufenthalt	Kein Zugang
Mobile-ICT-Karte § 19b AufenthG; Erteilung setzt die Zustimmung der BA voraus (§ 39 Abs. 3 AufenthG; § 10a BeschV)	Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, die einen Aufenthaltstitel in	Beschäftigung im Rahmen der Tätigkeit als unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben. ¹⁸	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

¹⁶ Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG (19 V.5) ist in dem Aufenthaltstitel „Beschäftigung erlaubt“ zu vermerken

¹⁷ Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG (19 V.12) ist in dem Aufenthaltstitel „Beschäftigung erlaubt“ zu vermerken

¹⁸ Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum FEG (19 V. 5) ist in dem Aufenthaltstitel „Beschäftigung erlaubt“ zu vermerken

	einem anderen Mitgliedstaat haben; ab 90 Tagen					
Aufenthaltsurlaubnis § 19c Abs. 1 AufenthG für bestimmte Staatsangehörige, Erteilung setzt die Zustimmung der BA mit Vorrangprüfung voraus (§ 39 Abs. 3 AufenthG; § 26 Abs. 1 BeschV)	Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, USA Einreise ohne Visum möglich	Beschäftigung im Rahmen der konkreten Tätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 19c Abs. 1 AufenthG für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten; Erteilung setzt die Zustimmung der BA mit Vorrangprüfung voraus (§ 39 Abs. 3 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV)	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien Regelung gilt bis Ende 2023; es können pro Jahr max. 25.000 Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden	Beschäftigung im Rahmen der konkreten Tätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 19c Abs. 1 AufenthG für weitere Beschäftigungszwecke nach der Beschäftigungsverordnung Erteilung setzt teilweise die Zustimmung der BA voraus (§ 39 Abs. 3 AufenthG)	Zum Beispiel - Au-pair-Beschäftigungen (§ 12 BeschV) - Freiwilligendienste (§ 14 BeschV)	Beschäftigung im Rahmen der konkreten Tätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 19c Abs. 2 AufenthG; Erteilung setzt die Zustimmung der BA	Für Berufe im Bereich der Informations- und Kommunikationstechno-	Beschäftigung im Rahmen der konkreten Tätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

voraus (§ 39 Abs. 3 AufenthG; § 6 BeschV)	logie Nachweis einer in den letzten sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährige Berufserfahrung	erlauben				Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 19c Abs. 3 AufenthG; Erteilung setzt die Zustimmung der BA voraus (§ 39 Abs. 3 AufenthG)	Wenn im begründeten Einzelfall an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.	Beschäftigung im Rahmen der konkreten Tätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 19c Abs. 4 S. 1 AufenthG für Beamt*innen	Bei Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn	Beschäftigung im Rahmen der Tätigkeit als Beamter*in erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Niederlassungserlaubnis nach § 19c Abs. 4 S. 3 AufenthG für Beamt*innen	Nach 3 Jahren Aufenthaltsurlaubnis nach § 19c Abs. 4 S. 1 AufenthG	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 19d Abs. 1 AufenthG; Erteilung setzt die Zustimmung der BA voraus (§ 39 Abs. 3 AufenthG)	Erteilungsvoraussetzungen u.a.: Duldung und mind. B1 und - Inl. Hochschulabschluss oder - Inl. qualifizierte Berufsausbildung oder - anerkannter ausl. Hochschulabschluss und 2 J. entsprechende Beschäftigung im Inl. - 3 Jahre Beschäftigung im Inl., die qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt Ermessensentscheidung	Beschäftigung im Rahmen der konkreten Tätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 19d Abs. 1a AufenthG; Erteilung setzt die Zustimmung der BA voraus (§ 39 Abs. 3 AufenthG)	Erteilungsvoraussetzungen u.a.: - Duldung wegen der Ausbildung nach § 60c AufenthG - mindestens B1 - erfolgreicher Abschluss dieser Ausbildung - Beschäftigung entsprechend der Ausbildung Anspruch	Beschäftigung im Rahmen der konkreten Tätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 19e AufenthG	Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst (§ 14 BeschV); höchstens für 1 Jahr	Beschäftigung im Rahmen des Freiwilligendienstes erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 20 Abs. 1 AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung bis zu 6 Monate	Probebeschäftigungen erlaubt bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	Überbrückungsleistungen nach SGB XII (wegen § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II). Nach 5 Jahren SGB II	Sozialamt/	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 20 Abs. 2 AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung bis zu 6 Monate	Probebeschäftigungen erlaubt bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine selbständige Tätigkeit erlauben	Überbrückungsleistungen nach SGB XII (wegen § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II) Nach 5 Jahren SGB II	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsurlaubnis § 20 Abs. 3 AufenthG	Zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss in Deutschland: - des Studiums - der Ausbildung - der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufs-	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	Überbrückungsleistungen nach SGB XII (wegen des Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitssuche	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

	qualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis, - der Forschertätigkeit		§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II) Nach 5 Jahren SGB II			
Aufenthaltsvisa § 21 Abs. 1 bis 2a AufenthG	Zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit	Konkrete selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine weitere selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsvisa § 21 Abs. 5 AufenthG	Zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit	Konkrete freiberufliche Erwerbstätigkeit erlaubt Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde - i.d.R. mit Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie - eine weitere freiberufliche Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Niederlassungsvisa § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Für Selbstständige nach 3 Jahren	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsvisa § 22 Satz 1 AufenthG	Aufnahme aus dem Ausland	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 22 Satz 2 AufenthG	Erklärung der Aufnahme durch BMI zur Wahrung politischer Interessen	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	Anordnung der obersten Landesbehörde wegen des Kriegs im Herkunftsland	Die Anordnung kann vorsehen, - dass die Aufenthaltserlaubnis die Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt ist, oder - dass die Ausländerbehörde eine selbständige Tätigkeit und ohne Zustimmung der BA eine Beschäftigung erlauben kann	AsylbLG	Sozialamt	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG	Anordnung der obersten Landesbehörde aus anderen Gründen: Altfallregelung nach § 104a/b AufenthG, Bleiberechtsregelungen	Die Anordnung kann vorsehen, - dass die Aufenthaltserlaubnis die Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt oder - dass die Ausländerbehörde die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung gestatten kann	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 2 AufenthG	Bei besonders gelagerten politischen Interessen, (Aufnahmezusage des Bundes)	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 23 Abs. 4 AufenthG	Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement)	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 23a AufenthG	Härtefälle (Nds. Härtefallkommission)	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorübergehenden Schutz (Umsetzung EU-Richtlinie 2001/55/EG)	Die selbständige Tätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6). Die Ausländerbehörde kann ohne Zustimmung der BA eine Beschäftigung erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 24 AufenthG	Gewährung zum vorübergehenden Schutz wegen „Krieg im Heimatland“ (Umsetzung EU-Richtlinie 2001/55/EG)	Die selbständige Tätigkeit ist auf Antrag zu erlauben; ggf. erforderliche Berufszugangsvoraussetzungen müssen vorliegen (AVwV 24.6). Die Ausländerbehörde kann ohne Zustimmung der BA eine Beschäftigung erlauben	AsylbLG	Sozialamt/Arbeitsförderung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungsförderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG § 25 Abs. 1 AufenthG § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG: § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 2 AufenthG	Anerkannte Asylberechtigte; nach der GFK anerkannte Flüchtlinge; subsidiär Schutz- berechtigte	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutsch- sprachförde- rung Anspruch auf Integrations- kurs
Aufenthaltsurlaubnis §§ 25 Abs. 3 AufenthG	National Schutz- berechtigte	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutsch- sprachförde- rung Zulassung zum Integra- tionskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen für 6 M. (kann verlängert werden)	Die Ausländerbehörde kann ohne Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie eine selbständige Tätigkeit erlauben	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsför- derung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungs- förderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezogene Deutsch- sprachförde- rung
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Verlängerung einer Aufent- haltsurlaubnis, wenn wegen besonderer Umstände die Ausreise eine außergewöhnli- che Härte bedeu- ten würde.	Die Ausländerbehörde kann ohne Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutsch- sprachförde- rung Zulassung zum Integra- tionskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 25 Abs. 4a u 4b AufenthG	Opfer von Strafta- ten (Menschen- handel und Ar-	Die Ausländerbehörde kann ohne Zustimmung der BA eine Beschäftigung sowie eine selbständige Tätigkeit erlauben	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutsch-

	beitsausbeutung)					sprachförder- ung Zulassung zum Integra- tionskurs möglich. ¹⁹
Aufenthalts- erlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen unmöglich und die Entscheidung über die Ausset- zung der Abschie- bung noch keine 18 Monaten zurückliegt	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsför- derung: BA	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB III mit folgender Ausnahme bei der Ausbildungs- förderung: Kein Zugang zu BaE	Berufsbezo- gene Deutsch- sprachförde- rung Zulassung zum Integra- tionskurs möglich
Aufenthalts- erlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmög- lich und Entschei- dung über die Aussetzung der Abschiebung liegt über 18 Monate zurück	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezo- gene Deutsch- sprachförde- rung Zulassung zum Integra- tionskurs möglich
Aufenthalts- erlaubnis § 25a AufenthG	Für gut integrierte junge Menschen unter 21 Jahren, deren Eltern und Geschwister nach Aufenthalt von über 4 Jahren	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezo- gene Deutsch- sprachförde- rung Zulassung zum Integra- tionskurs möglich
Aufenthalts- erlaubnis § 25b AufenthG	Bleiberechtsrege- lung - über 6 Jahre mit Kindern - über 8 Jahre. ohne Kinder	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezo- gene Deutsch- sprachförde- rung Anspruch auf

¹⁹ Bei der Verlängerung der AE für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG: Anspruch.

	Ausnahme: Aufenthaltserlaubnis soll auch erteilt werden nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung					Integrationskurs
Niederlassungserlaubnis § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG	Für Asylberechtigte und anerkannte GFK Flüchtlinge nach 5 oder 3 J.; für Drittstaatsangehörige mit AE §§ 22-26 AufenthG (aus humanitären Gründen etc.) nach 5 J.	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltserlaubnis § 28 AufenthG	aus familiären Gründen: Ehegatten, minderj. Kinder von Deutschen; Eltern von minderj. Deutschen.	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltserlaubnis § 30 AufenthG	Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 31 AufenthG	Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Trennung	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 32 AufenthG	Minderj. Kinder von Ausländern	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 33 AufenthG	Im Inland geborene Kinder	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 34 AufenthG	volljährig gewordene Kinder	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Niederlassungserlaubnis § 35 AufenthG	16 und 17-jährige nach 5 Jahren Aufenthalt	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Aufenthaltsurlaubnis § 36 Abs. 1 AufenthG	Eltern von unbegleiteten minderj. Flüchtlingen	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 36 Abs. 2 AufenthG	Familienangehörige bei außergewöhnlicher Härte	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III.	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 36a AufenthG	Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III.	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs
Aufenthaltsurlaubnis § 37 AufenthG	Rückkehrberechtigte	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	Zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Niederlassungserlaubnis § 38 Abs. 1 Nr.1 AufenthG	für ehemalige Deutsche	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 38 Abs. 1 Nr.2 AufenthG	für ehemalige Deutsche	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Zulassung zum Integrationskurs möglich
Aufenthaltsurlaubnis § 38a AufenthG	Für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	<p>Unter 12 Monaten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung erlaubt, wenn die BA der Ausübung der Beschäftigung zugestimmt hat (mit Vorrangprüfung) - Ausnahmen bei Studium oder sonstigen Ausbildungszwecken <p>Selbständigen Tätigkeit erlaubt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, - die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und - die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist <p>sowie freiberufliche Tätigkeit erlaubt (vgl. § 21 AufenthG)</p> <p>Ab 12 Monaten mit AE nach § 38a AufenthG Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt</p>	SGB II	JC	Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anspruch auf Integrationskurs

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	Zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Ausländer, der sich rechtmäßig im Inland aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen und rechtzeitig die Erteilung dessen beantragt (Erlaubnisfiktion)	Erwerbstätigkeit nicht gestattet ²⁰ mit Ausnahme von türkischen Staatsangehörigen (AVvV 81.3.1)	SGB XII wegen fehlender Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; 8 SGB II)	Sozialamt	Soweit Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist: Zugang zu Beratung (§§ 29ff SGB III) Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	Kein Zugang
(§ 25 Abs. 1 Satz 3; Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Nach Asyl-Flüchtlingsanerkennung und Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter vor der Erteilung der AE gilt der Aufenthalt ab der Anerkennung als erlaubt	Beschäftigung und selbständige Tätigkeit erlaubt	SGB II	JC	Soweit Erwerbstätigkeit gestattet ist: Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen zur Arbeitsmarktintegration des SGB II und III	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Bei einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen und verspätet die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt (Duldungsfiktion)	Beschäftigung wie bei Inhabern einer Duldung gestattet ²¹	AsylbLG	Sozialamt/ Arbeitsförderung: BA	Zugang zu Beratung (§§ 29ff) Kein Zugang zu sonstigen Leistungen	Kein Zugang

²⁰ Da sich damit aber ein Wertungswiderspruch gegenüber der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit bei der Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG) ergibt, ist davon auszugehen, dass die Ausländerbehörde eine Beschäftigung gestatten kann (Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 81 AufenthG, Rn. 38).

²¹ Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 81 AufenthG, Rn. 38

Aufenthaltsstatus	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt/ betriebliche Ausbildung	Sozialleistungen	zuständig	Mögliche Förderung SGB II und III	Sprachkurse
Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 4 AufenthG	Wenn vor Ablauf des Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt wird, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortgeltungsfiktion)	Zugang zu Erwerbstätigkeit wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1.1)	Zugang zu Sozialleistungen wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1).	JC /Sozialamt	Zugang zu Leistungen wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels (AVwV 81.4.1.1)	Der Zugang entspricht dem Zugang zu Deutschkursen wie vor Ablauf des Aufenthaltstitels

Redaktion

Sven Büsing
Agentur für Arbeit Osnabrück
Telefon: 05439 8086 216

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt dieses Beitrages ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Die vorliegende Ausarbeitung wurde als Arbeitshilfe für die Region Osnabrück entwickelt. Sollte Ihnen trotz unserer regelmäßigen sorgfältigen Überarbeitungen eine Unstimmigkeit auffallen, so freuen wir uns, wenn Sie uns diese mitteilen für die nächste Überarbeitung.

Rechtliche Beratung:

Fr. Dr. Weiser Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Stand: 01.03.2021

Herausgeber

Agentur für Arbeit Osnabrück
Johannistorwall 56
49080 Osnabrück